

Satzung des LAT Petershagen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 23. Juni 2019 gegründete Verein führt den Namen "Leichtathletikteam Petershagen", kurz LAT Petershagen genannt.
2. Der LAT Petershagen hat seinen Sitz in Petershagen/Eggersdorf und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Oder eingetragen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Namenszusatz "e.V."
3. Das Geschäftsjahr des LAT Petershagen ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der LAT Petershagen bezweckt die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere aller Zweige der Leichtathletik im Territorium von Petershagen/Eggersdorf und Umgebung.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - einen umfassenden Trainings- und Wettkampfbetrieb in allen Altersgruppen,
 - regelmäßige Lauftreffs,
 - die Organisation eigener Leichtathletikveranstaltungen,
 - allgemeine Sportkurse sowie Sport- und Spielfeste.
3. Mit dieser Zweckbestimmung dient der LAT Petershagen der Leibesertüchtigung und strebt eine umfassende Persönlichkeitsentwicklung an.
4. Der LAT Petershagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der LAT Petershagen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
6. Die Mittel des LAT Petershagen und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Personen im Alter bis zu 18 Jahren können ebenfalls Mitglied werden, jedoch ist hier die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
3. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Quartalsende beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend.
5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein bzw. den Sport besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben Stimmrecht in der Hauptversammlung.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem Sportwart, der gleichzeitig der 2. Vorsitzende ist
 - und dem Kassenwart.
2. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ohne Vergütung aus.
3. Der Vorstand wird auf der Hauptversammlung entlastet.

§ 5 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstands haben Alleinvertretungsrecht. Entscheidungen im Vorstand müssen mehrheitlich getroffen werden.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Hauptversammlung für die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus seinem Amt aus, so ist in den folgenden sechs Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, sofern in diesem Zeitraum keine ordentliche Hauptversammlung stattfindet.
3. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. In diesem Sinne ist seine Vollmacht begrenzt.

§ 6 Beitrag und Haftung der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, die Satzung und die auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse einzuhalten sowie den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich neu festgelegt.
2. Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, wird abgemahnt und nach einem weiteren Monat ohne Zahlungseingang aus der Mitgliederliste gestrichen.
3. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 7 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gefährdet. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dies gilt auch für §6 (2).

§ 8 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Hauptversammlung wählt für die Dauer zweier Jahre einen Kassenprüfer.
2. Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.
3. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.
4. Der Kassenprüfer muss einmal im Geschäftsjahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse prüfen. Er hat ferner das Recht, ohne vorherige Anmeldung weitere Prüfungen durchzuführen.
5. Werden bei einer Kassenprüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt, muss der Kassenprüfer dem 1. Vorsitzenden darüber berichten. Falls es von ihnen für erforderlich gehalten wird, ist die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu verlangen.
6. Der Kassenprüfer muss der ordentlichen Hauptversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 1.Quartal statt.
2. Die Einberufung muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Einladung sind Ort und Tagesordnung anzugeben. Anträge zu ordentlichen Hauptversammlungen sind beim Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen das erfordern. Des weiteren kann der fünfte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beträgt zwei Wochen.
Anträge zu außerordentlichen Hauptversammlungen sind beim Vorstand mindestens drei Tage vor Versammlungstermin einzureichen.
4. Die Mitglieder des Vereins führen regelmäßige Mitgliederversammlungen durch.
5. Die Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das gilt nicht für einen Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes, die Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen und die Entlastung des Vorstandes. Hier ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 10 Formvorschrift

1. Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim 1.Vorsitzenden hinterlegt. Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine Kopie des Protokolls.
Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen hin die entsprechenden Ausfertigungen.

§ 11 Jugendordnung

1. Der LAT Petershagen verfügt über eine Vereinsjugendordnung.
Diese Jugendordnung bildet die Grundlage für die Jugendarbeit im Verein.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden.
Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Brandenburgischen Leichtathletikverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Petershagen, den 23.06.2019

Martin Steffen
1.Vorsitzender

Michael Richter
2.Vorsitzender

Grit Odebrecht
Kassenwart